

Einladung

zur 1. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 29. Januar 2021

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Konrad E. Moser, FDP; Nachrücken Marco Berger, FDP)	3	Matthias Döring
2	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Schönenberger Thomas, SP; Nachrücken Alessio-Blum Verena, SP)	3 - 4	Matthias Döring
3	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Friedrich Hörr Franziska, SP; Nachrücken Messerli Beat, SP)	4 - 5	Matthias Döring
4	Leitender Ausschuss 2021; Wahl Präsidium	5 - 6	Matthias Döring
5	Leitender Ausschuss 2021; Wahl erstes Vizepräsidium	6 - 7	Präsidium GGR 2021
6	Leitender Ausschuss 2021; Wahl zweites Vizepräsidium	7	Präsidium GGR 2021
7	Leitender Ausschuss 2021; Wahl Stimmzähler/in 1	8	Präsidium GGR 2021
8	Leitender Ausschuss 2021; Wahl Stimmzähler/in 2	8 - 9	Präsidium GGR 2021
9	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Moser Konrad E. (FDP); Wahlvorschlag Monika Brandenburg (FDP)	9 - 10	Präsidium GGR 2021
10	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2021	10 - 11	Präsidium GGR 2021
11	Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2021	11	Präsidium GGR 2021
12	Protokoll der Sitzung vom 27. November 2020; Genehmigung	11; Beilage	Präsidium GGR 2021
13	Informationen des Gemeindepräsidiums	12	Präsidium GGR 2021
14	Tiefbau/Umwelt; Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser vom 18.01.2002; Totalrevision mit Umbenennung Reglementstitel; Genehmigung	12 - 16; Beilagen Aktuelle Fassung Genehmigungsfassung	Marcel Schenk
15	Tiefbau/Umwelt; Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz; 1. Teilrevision; Genehmigung	17 - 19; Beilagen Aktuelle Fassung Korrekturfassung Künftige Fassung 1. Entwurf 2. Teilrevision	Marcel Schenk

16	Tiefbau/Umwelt; Aarestrasse; Umlegung Abwasserleitung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'215'000.00 für die Realisierung	19 - 21	Marcel Schenk
17	Postulat der SP-Fraktion betr. "Allfällige Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria" (2020/14); Behandlung	22 - 23; Beilage	Elisabeth Schwarz
18	Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherheit auf Trottoir" (2020/15); Behandlung	23 - 24; Beilage	Bettina Joder Stüdle
19	Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Alternative während Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau" (2020/17); Beantwortung	24 - 26; Beilage	Christian Gerber
20	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	26	Präsidium GGR 2021
21	Einfache Anfragen	26 - 27	Präsidium GGR 2021
22	Informationen des GGR-Präsidiums	27	Präsidium GGR 2021

Die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist öffentlich. Aufgrund der durch den Bund und des Kantons Bern beschlossenen Massnahmen gilt an der Sitzung die Maskenpflicht für alle. Besucherinnen und Besucher müssen sich registrieren. Das [Schutzkonzept](#) für die Sitzung des Grossen Gemeinderates ist zu beachten und einzuhalten. Es wird an die Eigenverantwortung und an das Verantwortungsbewusstsein appelliert. Weiter wird auf die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit hingewiesen (www.bag-coronavirus.ch).

Steffisburg, 14. Januar 2021

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2020



Matthias Döring

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 27. November 2020
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser (aktueller Erlass)
- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie (Genehmigungsfassung)
- Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Aktuelle Fassung)
- Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Korrekturfassung)
- Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Künftige Fassung)
- Verordnung über die Spezialfinanzierung (1. Entwurf 2. Teilrevision)
- Parlamentarische Vorstösse
- Schutzkonzept

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Konrad E. Moser, FDP; Nachrücken Marco Berger, FDP)

Traktandum 1, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Konrad E. Moser (FDP) scheidet per 31. Dezember 2020 aus dem Grossen Gemeinderat aus, weil er am 1. Januar 2021 die Nachfolge von Stefan Schneeberger im Gemeinderat antritt. Seit dem 1. September 2015 gehörte Konrad E. Moser als Vertreter der FDP dem Parlament an. Die Nachfolge von Konrad E. Moser wird Marco Berger (FDP) antreten.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wurde als erster Ersatzkandidat auf der Liste der FDP Marco Berger zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Gemäss schriftlicher Bestätigung vom 15. Oktober 2020 erklärte Marco Berger die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 25. November 2018, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Januar 2021 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Berger Marco	Kirchfeldstrasse 41 b	3613 Steffisburg	FDP

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Vom Ausscheiden von Konrad E. Moser (FDP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2020 wird Kenntnis genommen. Er wird per 1. Januar 2021 die Nachfolge von Stefan Schneeberger (FDP) im Gemeinderat antreten.
2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Marco Berger auf der Wahlliste der FDP gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Konrad E. Moser, Glockenthalstrasse 27, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Marco Berger, Kirchfeldstrasse 41 b, 3613 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Schönenberger Thomas, SP; Nachrücken Alessio-Blum Verena, SP)

Traktandum 2, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Thomas Schönenberger (SP) hat mit Brief vom 16. November 2020 seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2020 bekannt gegeben. Vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 gehörte er als Vertreter der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wurde als nächste Ersatzkandidatin auf der Liste der SP Verena Alessio-Blum zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Mit Schreiben vom 30. November 2020 erklärte sie die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 25. November 2018, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Januar 2021 das Nachrücken der folgenden Ersatzkandidatin bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Alessio-Blum Verena	Merkurstrasse 4	3613 Steffisburg	SP

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Von der Demission von Thomas Schönenberger (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2020 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken der ersten Ersatzkandidatin Verena Alessio-Blum auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Thomas Schönenberger, Föhrenstrasse 31, 3613 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Verena Alessio-Blum, Merkurstrasse 4, 3613 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Friederich Hörr Franziska, SP; Nachrücken Messerli Beat, SP)

Traktandum 3, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Franziska Friederich Hörr (SP) hat mit E-Mail vom 19. November 2020 ihren Rücktritt als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2020 bekannt gegeben. Vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2020 gehörte sie als Vertreterin der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wurde als nächster Ersatzkandidat auf der Liste der SP Beat Messerli zur Mitarbeit im Grossen Gemeinderat angefragt. Mit Schreiben vom November 2020 erklärte er die Annahme des Mandates.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 25. November 2018, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Januar 2021 das Nachrücken des folgenden Ersatzkandidaten bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Messerli Beat	Astrastrasse 11 a	3612 Steffisburg	SP

Antrag (Kenntnisnahme)

1. Von der Demission von Franziska Friederich Hörr (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 31. Dezember 2020 wird Kenntnis genommen.

2. Vom Nachrücken des ersten Ersatzkandidaten Beat Messerli auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 25. November 2018 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Franziska Friederich Hörr, Hombergstrasse 4, 3612 Steffisburg (Dankeschreiben)
 - Beat Messerli, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2021; Wahl Präsidium

Traktandum 4, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- **Präsidium**
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für das GGR-Präsidium 2021

Die glp/BDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das GGR-Präsidium im Jahr 2021 vor.

Gratulation und Dank

Matthias Döring, GGR-Präsident 2020, gratuliert zur Wahl und wünscht viel Erfolg und alles Gute im neuen Amt. Er übergibt dem neuen Präsidium einen Blumenstraus und vorerst leihweise die Ratsglocke 2021, welche das neue Präsidium durch das neue Jahr begleiten wird.

An dieser Stelle übernimmt das neu gewählte Präsidium die Sitzungsleitung.

Annahme der Wahl, Würdigung Präsidium 2020, Rückblick und Antrittsrede

..... bedankt sich für die Wahl und erklärt deren Annahme.

Das neue Präsidium würdigt die Verdienste von Matthias Döring als abtretender Präsident und übergibt ihm ebenfalls einen Blumenstraus, eine Steffisburger-Uhr und traditionellerweise die Ratsglocke 2020.

Anschliessend erhält Matthias Döring das Wort für einen kurzen Rückblick auf sein Präsidialjahr 2020.

Zum Schluss erfolgt die Antrittsrede des neuen GGR-Präsidiums.

Antrag (Wahl)

1. Als GGR-Präsident/in 2021 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2021; Wahl erstes Vizepräsidium

Traktandum 5, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmenzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- **Erstes Vizepräsidium**
- Zweites Vizepräsidium
- Zwei Stimmenzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für das **erste GGR-Vizepräsidium 2021**

Die EVP/EDU-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das erste GGR-Vizepräsidium im Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als erste/r GGR-Vizepräsident/in 2021 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2021; Wahl zweites Vizepräsidium

Traktandum 6, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- **Zweites Vizepräsidium**
- Zwei Stimmzählende

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für das **zweite GGR-Vizepräsidium 2021**

Die SVP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

für das zweite GGR-Vizepräsidium im Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als zweite/r GGR-Vizepräsident/in 2021 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2021; Wahl Stimmzähler/in 1

Traktandum 7, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 1** für das Jahr 2021

Die FDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 1 für das Jahr 2021 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Leitender Ausschuss 2021; Wahl Stimmzähler/in 2

Traktandum 8, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.002 Leitender Ausschuss

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates besteht der Leitende Ausschuss aus dem Präsidium, dem ersten und zweiten Vizepräsidium sowie den beiden Stimmzählenden. Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen. Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

Zu wählen sind demnach:

- Präsidium
- Erstes Vizepräsidium
- Zweites Vizepräsidium
- **Zwei Stimmzählende**

Die Nominationen erfolgen an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für **Stimmzähler/in 2** für das Jahr 2021

Die SP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. Als Stimmzähler/in 2 für das Jahr 2021 wird (Vorname, Name, Adresse, Partei) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Betroffene Person (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium (Kopie Wahlanzeige)
 - Präsidiales (10.060.002)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

**Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Ersatzwahl für Moser
Konrad E. (FDP); Wahlvorschlag Monika Brandenburg (FDP)**

Traktandum 9, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Konrad E. Moser (FDP) hat seinen Rücktritt als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) per 31. Dezember 2020 bekannt gegeben, weil er am 1. Januar 2021 die Nachfolge von Stefan Schneeberger im Gemeinderat antritt. Er gehörte der AGPK vom 1. Februar 2019 – 31. Dezember 2020 an.

Ersatzvorschlag

Die FDP-Fraktion schlägt zur Wahl vor:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Brandenburg Monika	Alte Bernstrasse 173 b	3613 Steffisburg	FDP

Antrag (Wahl)

1. Monika Brandenburg, Alte Bernstrasse 173 b, 3613 Steffisburg, wird als Mitglied und Vertreterin der FDP-Fraktion in die Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt. Sie ersetzt den per 31. Dezember 2020 zurückgetretenen Konrad E. Moser (FDP).
2. Die Amtsdauer beginnt am 29. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2022 (Legislaturende GGR).

3. Eröffnung an:
 - Monika Brandenburg, Alte Bernstrasse 173 b, 3613 Steffisburg (mit Wahlanzeige)
 - AGPK-Präsidium 2021
 - Präsidium FDP Steffisburg
 - Finanzen
 - Präsidiales (Sekretariat GGR)
 - Präsidiales (Internet)
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Präsidium für das Jahr 2021

Traktandum 10, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Präsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt. Das GGR-Präsidium und das Präsidium der AGPK dürfen nicht der gleichen Partei angehören.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für das Präsidium der AGPK

Die SVP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Präsident/in der AGPK für das Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2021 als Präsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidium 2021 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK); Wahl Vizepräsidium für das Jahr 2021

Traktandum 11, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.091.001 Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

Ausgangslage

Gemäss Artikel 52 der Gemeindeordnung wird das Vizepräsidium jedes Jahr in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

Die Nomination erfolgt an der GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021.

Wahlvorschlag für das Vizepräsidium der AGPK

Die FDP-Fraktion schlägt

(Vorname, Name, Partei)

als Vizepräsident/in der AGPK für das Jahr 2021 vor.

Antrag (Wahl)

1. (Vorname, Name, Partei, Adresse, Steffisburg) wird für das Jahr 2021 als Vizepräsident/in der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) gewählt.
2. Eröffnung an:
 - Vizepräsidium 2021 (mit Wahlanzeige)
 - Betroffenes Parteipräsidium
 - Präsidiales (10.091.001)

Sofern diese Wahl nicht angefochten wird, tritt sie 10 Tage nach der Wahl, d.h. mit Wirkung ab 9. Februar 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 27. November 2020; Genehmigung

Traktandum 12, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 27. November 2020 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 27. November 2020 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 13, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Tiefbau/Umwelt; Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser vom 18.01.2002; Totalrevision mit Umbenennung Reglementstitel; Genehmigung

Traktandum 14, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Gemeindefusion Steffisburg/Schwendibach wurden alle Erlasse in Bezug auf die rechtliche Kompatibilität überprüft. Da das ehemalige Gemeindegebiet von Schwendibach auch nach der Fusion durch die BKW Energie AG mit Strom und durch die Energie Thun AG mit Wasser beliefert wird, mussten vertiefte Abklärungen getroffen werden.

Inhaltliche Grundlage für die Thematik bildet das heute geltende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser vom 18. Januar 2002. Anlass zur Revision gab vor allem der Bedarf nach einer rechtskonformen Grundlage zur Regelung der Konzessionsabgaben. Hinzu kamen weitere Änderungen, z.B. die Erweiterung des Gebiets im Rahmen der Fusion mit Schwendibach und damit das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung an die BKW Energie AG und im Bereich der Wasserversorgung an die Energie Thun AG.

Im Rahmen der umfassenden Vorarbeiten hat sich gezeigt, dass die Anpassungen nicht mit einer Teilrevision des bestehenden Reglements durchgeführt werden können, sondern vielmehr eine generelle Überarbeitung des Reglements im Sinne einer Totalrevision erforderlich ist. Abgesehen von den erwähnten Änderungen bestand auch in weiteren Punkten Anpassungsbedarf, beispielsweise betreffend Verweisungen auf übergeordnetes Recht, das unterdessen geändert hat. Verschiedene Regelungen, insbesondere zur Ausgliederung und Gründung der NetZulg AG, sind unterdessen mehr oder weniger "Geschichte" und heute nicht mehr von Bedeutung. In anderen Punkten erscheinen vor allem aus rechtlicher Sicht Präzisionen angebracht. Dies gilt beispielsweise für den Umgang mit Versorgungsanlagen (Art. 10), für die Bemessungsgrundsätze der Gebühren (Art. 13 ff.), für das Rechtsverhältnis zwischen der NetZulg AG zu den Kundinnen und Kunden (Art. 7) sowie zur Gemeinde (Art. 19 ff.), namentlich für die gemeinderechtlich vorgeschriebene Aufsicht der Gemeinde über die NetZulg AG (Art. 21) und für Beteiligung Dritter an der NetZulg AG (Veräusserung von Aktien, Art. 22). Aus diesem Grund wurde für die Ausarbeitung der neuen Reglementsgrundlagen, welche zum Teil komplexe Fragestellungen beinhalten, eine juristische Fachperson beigezogen.

Das neue Reglement ist systematisch anders aufgebaut als der heute gültige Erlass und regelt im Rahmen der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

- die Versorgung der Gemeinde Steffisburg (Gemeinde) mit Wasser und Energie,
- die Übertragung entsprechender Aufgaben an die NetZulg AG und die Energie Thun AG,
- den Leistungsauftrag der NetZulg AG,
- die Gebühren für Versorgungs- und andere Leistungen der NetZulg AG,
- das Verhältnis der Gemeinde zur NetZulg AG,
- die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Energieversorgungsunternehmen.

Neu ist auch die Reihenfolge, in der die einzelnen Aufgaben geregelt sind. Die Wasserversorgung, die wohl noch mehr als die Energie grundlegende Bedürfnisse abdeckt, wird neu vor der Energieversorgung geregelt. Deshalb wurde der Titel des neuen Erlasses auch abgeändert in "Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie". Angepasst wurden auch der Ingress und die Terminologie.

1. Anpassung an neue Rechtsprechung

Seit Jahr und Tag schliessen die Bernischen Gemeinden mit der BKW Energie AG oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU dem Endverbraucher unter dem Titel "Abgaben und Leistungen an die Gemeinde" in Rechnung gestellt. Der Kanton Bern (Amt für Umweltkoordination und Energie [AUE]) hat die Netzgebiete mit den entsprechenden Netzebenen des ehemaligen Gemeindegebiets Schwendibach seit langem der BKW Energie AG zugeteilt.

Allerdings ist am 29. Mai 2018 ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid ergangen, der besagt, dass Konzessionsverträge zwischen einer Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe "überwälzt" werden kann (Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, ausgewiesen auf der Rechnung). Diese Abgaben bedürfen der Genehmigung durch das Legislativorgan der Gemeinde, im Fall von Steffisburg also durch den Grossen Gemeinderat. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgt dann gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Strom VG).

Was ist heute wie geregelt?

Der Gemeinderat und die NetZulg AG haben am 1.9.2008/19.11.2008 eine Zusatzvereinbarung zum Leistungsvertrag unterzeichnet, in welcher die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde als Tarife bei der Netznutzung Elektrizität wie folgt festgelegt wurden:

- Bei Gewerbe und Industriekunden: pauschal CHF 300.00
- Bei Wärmekunden mit unterbrechbarer Lieferung (separater Messkreis): 0.3 Rappen pro kWh
- Alle anderen Kunden: 1.0 Rappen pro kWh

Alle Preisangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen MWST.

Der Gemeinderat und die Energie Thun AG haben am 23./30. Januar 2012 eine Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes der Einwohnergemeinde Steffisburg unterzeichnet, in welcher die Konzessionsgebühr auf CHF 0.80 pro Meter aktiv betriebener Gasleitung festgelegt wurde (Anpassung ist LIK-basiert).

Was braucht es neu?

Es braucht eine an die übergeordneten Bestimmungen angepasste Reglementsgrundlage des Legislativorgans der Gemeinde zur Erhebung dieser Abgaben. Nach der Rechtsprechung muss das sogenannte formelle Gesetz (Reglement GGR) neben dem Subjekt (Gebührenpflichtige) und dem Objekt (Gegenstand der Gebühr) auch die Bemessungsgrundsätze regeln. Deshalb wird das heute bestehende Reglement einer Totalrevision unterzogen und entsprechend ergänzt, damit es alle übergeordneten Anforderungen erfüllt. Die jährlichen Abgaben für die Elektrizitätsversorgung und die Gasversorgung werden wie in der Praxis üblich im neuen Reglement mit Tarifrahmen geregelt.

2. Auswirkungen Fusion mit Gemeinde Schwendibach

Im Fusionsreglement der Einwohnergemeinden Steffisburg und Schwendibach ist in Art. 8 Folgendes geregelt:

¹ Die Energie Thun AG versorgt die Bevölkerung und das Gewerbe im Ortsteil Schwendibach wie bisher mit Trink- und Brauchwasser nach den Bestimmungen im Wasserversorgungsreglement (WVR) und dem dazugehörenden Wassertarif (WV).

² Die BKW Energie AG versorgt die Bevölkerung und das Gewerbe im Ortsteil Schwendibach wie bisher mit der Energielieferung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Netzanschluss und Netznutzung" mit dazugehörenden Tarifen.

³ Die Tarife können zum Dienstleister der Einwohnergemeinde Steffisburg für das übrige Gemeindegebiet unterschiedlich sein.

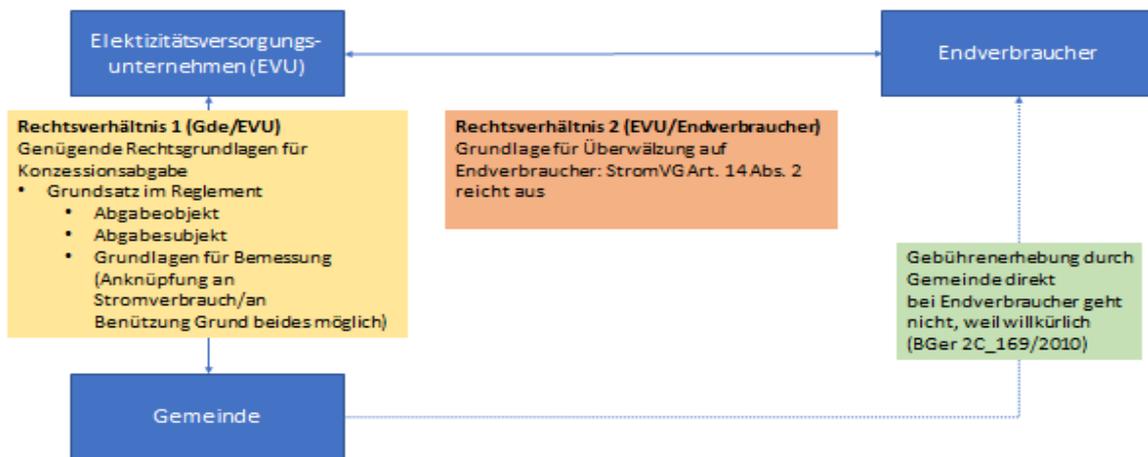
⁴ Die Einwohnergemeinde Steffisburg leistet keine Ausgleichszahlungen, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Wasser- und Energielieferungen werden zwischen der Einwohnergemeinde Steffisburg und den Versorgungsunternehmen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Verantwortlichen der NetZulg AG und der Gemeinderat haben die bestehenden Vertragswerke aus der ehemaligen Gemeinde Schwendibach mit den betroffenen Wasser- und Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Fusionsumsetzung neu geregelt, damit die Versorgung des Ortsteils Schwendibach mit Wasser und Energie weiterhin sichergestellt werden konnte. So wurde mit der BKW Energie AG ein sogenannter "Gemeindevertrag" abgeschlossen, welcher die Energieversorgung (Strom) im Ortsteil Schwendibach regelt und sicherstellt. Die BKW Energie AG bezahlt der Gemeinde Steffisburg (wie übrigens bisher auch der Gemeinde Schwendibach) eine Konzessionsabgabe. Mit der neuen Stromgesetzgebung gewährleisten Bund und Kantone die Versorgung mit elektrischer Energie; die Gemeinden klären mit den Versorgern nur noch die Frage nach der Nutzung des öffentlichen Grundes und der Abgeltung dafür.

Das gleiche wurde mit der Energie Thun AG im Rahmen einer "Versorgungsvereinbarung" im Bereich der Wasserversorgung geregelt.

Stellungnahme Gemeinderat

Lange Zeit war nicht ganz klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Um sicher zu gehen erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (= formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag (Gemeindevertrag bzw. Versorgungsvereinbarung) im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen. Die Reglementsgrundlagen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgend zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und Grundzüge der Bemessung regeln. Die Rechtsverhältnisse und die empfohlene Regelung des Verbands Bernischer Gemeinden im Überblick:



Bemerkungen zum Inhalt des neuen Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie

Das Reglement enthält in Art. 1 Abs. 2 neu auch eine ausdrückliche Bestimmung über den Zweck des Reglements. Diese Grundsätze werden im heute gültigen Reglement aus dem Jahr 2002 nur indirekt in Art. 4 über den Leistungsvertrag der Gemeinde mit der NetZulg AG angesprochen. Inhaltlich entsprechen sie grundsätzlich dem geltenden Recht. Art. 4 Abs. 2 wurde aufgrund der Marktliberalisierung aufgenommen. Neu werden in Art. 8 auch wichtige Grundsätze für die Aufgabenerfüllung geregelt. Auch diese sind teilweise, allerdings eher etwas "versteckt", im heute gültigen Reglement enthalten.

Art. 10 Abs. 4 ist insbesondere mit Blick auf die WARET AG (Wasserversorgung Region Thun AG) in das Reglement aufgenommen worden. Auch in diesem Fall erfordert die Übertragung von Versorgungsanlagen an die WARET AG durch die NetZulg AG die Zustimmung des Grossen Gemeinderates. Andere Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet dürfen nur an Gesellschaften eingebracht werden, die durch die NetZulg AG vollständig beherrscht werden (Art. 10 Abs. 3). Im Übrigen ist eine Übertragung solcher Anlagen an Dritte nicht zulässig. Eine solche setzte somit eine Änderung des Reglements voraus.

Die gebührenrechtlichen Bestimmungen (Art. 12 ff.) sind ausführlicher als heute. Die neuen Bestimmungen wollen unter anderem der Vorgabe Rechnung tragen, dass das Reglement nach dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung BV) auch die Bemessungsgrundsätze für die Gebühren ausdrücklich regeln muss, will aber den Spielraum des Verwaltungsrats der NetZulg AG auch nicht mehr als nötig einschränken. Andererseits liegt es auch gerade im Interesse der NetZulg AG, dass sie über hinreichende gesetzliche Grundlagen für ihre Gebühren verfügt.

Auf dem Netznutzungsentgelt für die Elektrizitätsversorgung wird ein Zuschlag zur Förderung erneuerbarer Energien nach dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016 erhoben (Art. 14 Abs. 3 Bst. d). Es handelt sich hierbei um einen Zuschlag im Sinn der "Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen" gemäss dem Stromversorgungsgesetz (Art. 14 Abs. 1 StromVG). Sofern die politischen Organe der Gemeinde Steffisburg dereinst auch eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung beschliessen sollten, welche ebenfalls im Reglement vom 17. Juni 2016 zu regeln wäre, würde auch dafür ein entsprechender Zuschlag auf der Gebühr erhoben (Art. 15 Abs. 3 Bst. d).

Die Abgaben der Versorgungsunternehmen selbst werden nicht im vorliegenden Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie, sondern im Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016 geregelt.

Art. 15 über die Gebühren für die Gasversorgung wird in das Reglement aufgenommen, weil die Gasversorgung grundsätzlich an die NetZulg AG übertragen ist. Heute ist diese Aufgabe allerdings, mit Zustimmung und Beteiligung des Gemeinderats weiterhin an die Energie Thun AG übertragen. Solange es dabei bleibt, hat Art. 15 keine praktische Bedeutung (vgl. dazu den Vorbehalt in Abs. 5 mit Hinweis auf die Artikel 24 und 25).

Die Art. 19 - 22 über das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der NetZulg AG entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht, enthalten aber einige Präzisierungen wie z.B. zur Zuständigkeit für die Veräusserung von Aktien (Art. 22 Abs. 2 und 3) und die Verpflichtung des Gemeinderats, bei einer Beteiligung Dritter einen Aktionärbindungsvertrag abzuschliessen (Art. 22 Abs. 4). Damit ist sichergestellt, dass die Vorgaben des Reglements auch in diesem Fall gelten und durchgesetzt werden können.

Die Art. 23 -25 über die Versorgung durch die Energie Thun AG entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht. Neu wird die Übertragung der Wasserversorgung im Ortsteil Schwendibach geregelt (Art. 23), weil nun die Gemeinde Steffisburg die entsprechende Rechtsgrundlage schaffen muss. Mit der vorstehenden Formulierung wird die Wasserversorgung im Ortsteil Schwendibach rechtlich sichergestellt, zumal das Fusionsreglement, wo die Wasserversorgung auf dem ehemaligen Gemeindegebiet von Schwendibach im Rahmen der Fusion geregelt wurde, am 31. Dezember 2025 ausser Kraft treten wird.

Die Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grundes und das dafür geschuldete Entgelt (Konzessionsabgabe) in den Art. 26 - 28 gelten nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) für alle Versorgungsunternehmen. Konkret wurden diese Kernartikel im Kapitel "6. Benützung des öffentlichen Grundes" im Reglement wie folgt geregelt:

Art. 26 Grundsatz
<p>¹ Die mit Aufgaben nach diesem Reglement betrauten Versorgungsunternehmen dürfen den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- oder unterirdischen Versorgungsanlagen in Anspruch nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat vereinbart mit den Versorgungsunternehmen die Einzelheiten und gegebenenfalls das dafür geschuldete Entgelt (Art. 27 und 28).</p>
Art. 27 Elektrizitätsversorgung
<p>¹ Die Versorgungsunternehmen, die Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie versorgen, schulden der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes eine jährliche Abgabe.</p> <p>² Die Abgabe beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">a für Gewerbe- und Industriekunden pauschal mindestens 300 Franken und höchstens 600 Franken,b für Kundinnen und Kunden, die elektrische Energie zur Wärmegegewinnung verwenden, mit unterbrechbarer Lieferung (separater Messkreis) mindestens 0.3 Rappen und höchstens 0.5 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie,c für die übrigen Kundinnen und Kunden mindestens 1.0 Rappen und höchstens 2.0 Rappen pro kWh der aus dem Verteilnetz ausgespeisten Energie. <p>³ Die Versorgungsunternehmen belasten die Abgabe unter dem Titel Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts anteilmässig den Kundinnen und Kunden.</p>
Art. 28 Gasversorgung
<p>¹ Die Versorgungsunternehmen, die Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Gas versorgen, schulden der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes eine jährliche Abgabe.</p> <p>² Die Abgabe bemisst sich nach der Länge der im Gemeindegebiet betriebenen Gasleitungen. Sie beträgt mindestens 0.80 Franken und höchstens 2.00 Franken pro Meter betriebene Leitung.</p>

Auf eine Konzessionsabgabe für die Versorgung mit Fernwärme wird verzichtet, da die Fernwärme gefördert und mit einer Abgabe nicht zusätzlich verteuert werden soll.

Mit der vorstehenden Totalrevision können Lücken geschlossen und die latente Rechtsunsicherheit in einem Beschwerdeverfahren eliminiert werden. Dem Parlament wird deshalb empfohlen, die Totalrevision zu genehmigen.

Eine Genehmigung des neuen Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie durch den Kanton Bern ist nach Rücksprache mit der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (Amt für Wasser und Abfall) nicht erforderlich.

Parallel zur Revision des vorliegenden Reglements werden in separaten Geschäften auch noch das "Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz" (Zuständigkeit Grosser Gemeinderat mit fakultativem Referendum) sowie die "Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz" (Zuständigkeit Gemeinderat) behandelt. Dabei geht es um die Einführung und Ausrichtung von Förderbeiträgen an Wärmeprojekte und Batteriespeicheranlagen sowie um die Aufnahme einer Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit Fernwärmeanschlüssen.

Antrag

1. Die Totalrevision des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser mit der Umbenennung des neuen Erlasses in "Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie" wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 unterliegt nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 dem fakultativen Referendum.
3. Die Beschwerde- und Referendumsfrist läuft nach der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat und der anschliessenden Publikation im Thuner Amtsanzeiger bis am 8. März 2021.
4. Das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie tritt am 1. April 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 18. Januar 2002 über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steffisburg mit Energie und Wasser aufgehoben.
5. Die Inkraftsetzung der Totalrevision ist nach der Beschlussfassung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat am 29. Januar 2021 gemäss Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung bzw. Art. 13 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - NetZulg AG
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales, Sekretariat GGR
 - Rolf Zeller, Gemeindeschreiber
 - Präsidiales (Erlassammlung 10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 9. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz; 1. Teilrevision; Genehmigung

Traktandum 15, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Juni 2016 das Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz (Förderfonds) genehmigt. Es wurde per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Seither unterstützt die Gemeinde Steffisburg Projekte, welche die Verwendung von erneuerbarer Energie fördern sowie die Energieeffizienz steigern. Die Spezialfinanzierung bzw. der Förderfonds wird durch eine Energieabgabe auf der leistungsgebundenen Elektrizitätslieferung gespiesen. Die Abgabe beträgt 0.5 Rp/kWh, aber maximal CHF 900.00 pro Bezüger und Jahr. Die Einnahmen betragen jährlich rund CHF 220'000.00. Aufgrund einer veränderten Ausgangslage bezüglich dem Thema Fernwärme soll das Reglement so angepasst werden, damit in Zukunft auch die finanzielle Unterstützung von Fernwärmeanschlüssen möglich ist.

Stellungnahme Gemeinderat

Seit dem Start am 1. Januar 2017 bis Ende 2019 wurden rund CHF 650'000.00 eingenommen und CHF 240'000.00 in Form von Unterstützungsbeiträgen oder im Rahmen von Aktionen wieder an die Bevölkerung zurückgegeben. Die Tendenz der ausbezahlten Förderbeiträge ist steigend. Allein 2020 wurden bisher CHF 207'000.00 an Förderbeiträgen ausbezahlt. Per Ende 2020 dürften im Förderfonds rund CHF 350'000.00 an Kapital vorhanden sein.

Im Reglement zum Förderfonds ist in Art. 4 festgelegt, wie die Mittel verwendet werden. Eine Förderung von Anschlüssen an das Fernwärmenetz war bisher nicht vorgesehen. Diese Anschlüsse zu unterstützen ist absolut sinnvoll, da es sich bei der Wärme der AVAG um Energie handelt, die als CO₂-neutral gilt.

Durch den Bau der Fernwärmeleitung der AVAG zur ARA Thunersee in Uetendorf wurde das Gebiet auf der rechten Aareseite mit Fernwärme erschlossen. Die NetZulg AG wird in Zukunft Teile der Gemeinde Steffisburg mit Fernwärme versorgen. Die Wirtschaftlichkeit des Fernwärmenetzes hängt stark von der Bezugsdichte ab. Mit einem Wechsel von fossilen Energieträgern auf Fernwärme kann sehr viel für die Umwelt getan werden. Mit einem Beitrag an die Anschlussgebühren der Fernwärme soll dazu beigetragen werden, dass vermehrt Kunden auf diesen Energieträger wechseln. Die effektiven Heizkosten werden bei einem Wechsel zu Fernwärme höher. Damit trotzdem ein Anreiz für einen Wechsel geschaffen werden kann, müssen die Investitionskosten für den Anschluss tief gehalten werden können. Diese Kosten sind vergleichbar mit den Kosten, die bei einem anderen Heizsystem für die Wärmeeanlage investiert werden muss.

Der Anschlusskostenbeitrag, welcher bei einem Netzanschluss bezahlt werden muss, ist abhängig von der Hausanschlusslänge und der zu liefernden Wärmeleistung. Die NetZulg AG erstellt im Gegenzug die Hausanschlussleitung und die interne Installation bis zur Wärmeübergabestation. Diese Leitungsteile bleiben im Eigentum der NetZulg AG. Die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer kann dadurch zuverlässig kalkulieren und muss sich weder finanziell noch organisatorisch mit den Leitungsbauarbeiten auseinandersetzen.

Je nachdem, was für ein Energieträger bisher verwendet wurde, bezahlt der Kanton einen Beitrag an den Heizungersatz. Wechselt die Eigentümerschaft eines Einfamilienhauses zum Beispiel von Öl zu Fernwärme, erhält sie vom Kanton einen Beitrag von CHF 10'000.00. Wechselt die Eigentümerschaft von Gas zu Fernwärme erhält diese keinen Beitrag vom Kanton. Für Mehrfamilienhäuser liegt der Kantonsbeitrag kaum höher als bei einem Einfamilienhaus. Beim nun vorgeschlagenen Beitragsmodell errechnet sich der Beitrag aus dem Förderfonds aus dem Anschlusskostenbeitrag abzüglich der sonstigen Beiträge. Von diesem Nettobetrag übernimmt dann der Förderfonds 40 % (neue Regelung in der Verordnung zum Reglement, welche vom Gemeinderat mittels 2. Teilrevision angepasst wird, sofern der Grosse Gemeinderat der hier vorgelegten Reglementsänderung im Rahmen der 1. Teilrevision zustimmt):

Beispiel 1:

Einfamilienhaus Heizungsleistung 8kW, bisher Gasheizung	
Einmalige Anschlussgebühr	CHF 8'200.00
Beitrag Kanton	CHF 0.00
Beitrag Förderfonds 40 % von CHF 8'200.00	CHF 3'280.00
Nettokosten Eigentümer	CHF 4'920.00

Beispiel 2:

Einfamilienhaus Heizungsleistung 12kW, bisher Ölheizung	
Einmalige Anschlussgebühr	CHF 12'300.00
Beitrag Kanton*	CHF 10'000.00
Beitrag Förderfonds 40 % von CHF 2'300.00	CHF 920.00
Nettokosten Eigentümer	CHF 1'380.00

Beispiel 3:

Mehrfamilienhaus Heizungsleistung 36kW, bisher Gasheizung	
Einmalige Anschlussgebühr	CHF 25'100.00
Beitrag Kanton	CHF 0.00
Beitrag Förderfonds 40% von CHF 25'100.00	CHF 10'040.00
Nettokosten Eigentümer	CHF 15'060.00

Beispiel 4:

Überbauung Heizungsleistung 70kW, bisher Ölheizung	
Einmalige Anschlussgebühr	CHF 25'300.00
Beitrag Kanton*	CHF 10'000.00
Beitrag Förderfonds 40% von CHF 15'300.00	CHF 6'120.00
Nettokosten Eigentümer	CHF 9'180.00

* Beteiligung Kanton Bern maximal CHF 10'000.00.

Die NetZul AG gewährt vorläufig einen Rabatt von 10 % auf den Anschlusskostenbeitrag. Dies als zusätzlichen Anreiz für potenzielle Kunden in der ersten Ausbauphase des Netzes. Solange dieser Rabatt gewährt wird, reduziert sich der Betrag "einmalige Anschlussgebühr" in den oben beschriebenen Beispielen um 10 %.

Der maximale Förderbeitrag pro Anschluss wird bei CHF 30'000.00 festgelegt. Das Gebührenmodell ist transparent und durch die vorgesehenen Beiträge kann ein wirklicher Anreiz für einen Anschlusstrennung geschaffen werden. Im Gebiet Zugstrasse/Scheidgasse/Kirchbühl gibt es gemäss Angaben der NetZul AG rund 40 potenzielle Fernwärmekunden. Sollten diese in der vorgeschlagenen Form unterstützt werden, schüttet der Förderfonds rund CHF 270'000.00 an Fördergeldern aus. Sollte sich zeigen, dass die Fördereinnahmen in Zukunft nicht ausreichen würden, müsste die Abgabe erhöht, oder der Prozentsatz des Förderbeitrags reduziert werden. Aufgrund der heutigen Erfahrungen und den Modellrechnungen, geht der Gemeinderat davon aus, dass die Gelder für die Beiträge für die nächsten 3-4 Jahren ausreichen und dann auch ein recht grosser Teil der potentiellen Kunden angeschlossen sein wird.

Das **Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz** soll unter anderem gestützt auf die vorstehende Ausgangslage wie folgt angepasst werden:

Artikel 4, Verwendung der Mittel

Ergänzung von Artikel 4 mit Buchstabe g Anschlüsse an Fernwärmenetze.

Weitere Anpassungen im Reglement:

Batteriespeicheranlagen für Liegenschaften, die zum Beispiel mit Photovoltaikanlagen Strom produzieren, dienen zur Speicherung von zu viel produziertem Strom. Dieser kann dann zum Beispiel in der Nacht genutzt werden. Im Moment ist die Technik noch nicht sehr weit fortgeschritten, dürfte aber bald weiterverbreitert sein. Mit der Aufnahme im Reglement wird die Grundlage geschaffen, solche Anlagen in Zukunft sinnvollerweise ebenfalls zu unterstützen. Anpassung:

Artikel 4, Verwendung der Mittel

Ergänzung von Artikel 4 mit Buchstabe h Batteriespeicheranlagen zur Eigenverbrauchsoptimierung.

Die übrigen Korrekturen im Artikel 4 sind orthografischer bzw. marginaler Natur.

Artikel 6, Ausführungsbestimmungen

Die Korrektur ist orthografischer bzw. marginaler Natur.

Mittels dem Einfügen einer Übergangsbestimmung wird erreicht, dass alle Liegenschaften von Beiträgen profitieren, die an der ersten Ausbaustufe des Fernwärmenetzes ihre Liegenschaft anschliessen werden oder eben bereits angeschlossen sind. Anpassung:

Artikel 10, Übergangsbestimmung (neu)

Mittel der Spezialfinanzierung dürfen für Anschlüsse an Fernwärmenetze nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g verwendet werden, die nach dem 1. September 2020 erfolgt sind.

Verordnung Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz

Sofern der Grosse Gemeinderat der hier vorliegenden 1. Teilrevision des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz zustimmt, wird der Gemeinderat die durch diesen Entscheid notwendigen Anpassungen in der Verordnung in eigener Kompetenz beschliessen. Es wird sich dabei um die 2. Teilrevision der Verordnung handeln. Die Mitglieder erhalten vom entsprechenden Verordnungsentwurf (2. Teilrevision) Kenntnis.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen in den Artikeln 4 Abs. 1 Bst. d bzw. g und h (beide neu), Abs. 2, Artikel 6 Bst. d sowie die Ergänzung mit Artikel 10 (neu) des Reglements zur Spezialfinanzierung Energieeffizienz vom 17. Juni 2016 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlasssammlung)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 9. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Aarestrasse; Umlegung Abwasserleitung; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'215'000.00 für die Realisierung

Traktandum 16, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registatur

52.200 Abwasseranlagen

Ausgangslage

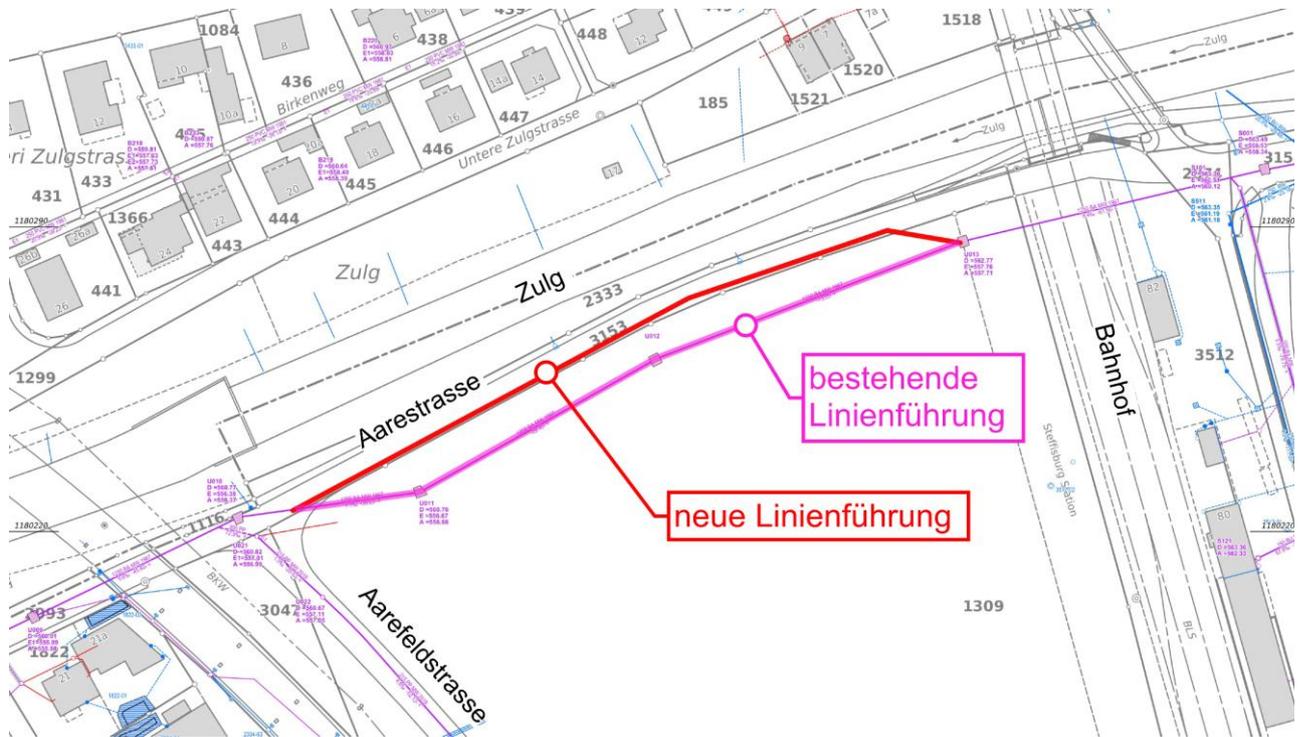
Für die Realisierung eines ersten Bauabschnitts im Gewerbepark "RAUM 5" dürfte im kommenden Jahr ein Baugesuch eingereicht werden. Die hier betroffene Abwasserleitung leitet beinahe das gesamte Abwasser aus dem Zulgtal und einen grossen Teil des Steffisburger Abwassers Richtung Sammelkanal der ARA. Das Projekt sieht vor, die Leitung in die Aarestrasse zu verlegen. So wird die Bebaubarkeit der Parzelle sichergestellt.

Stellungnahme Gemeinderat

Die bestehende Leitung besteht aus Betonrohren und hat einen Durchmesser von 1'250 mm. Die Leitung wurde 1967 auf rund fünf Metern Tiefe erstellt. Die Leitungstiefe und der grosse Durchmesser machen die Umlegung aufwendig, was sich insbesondere auf die Kosten niederschlägt. Beide Faktoren sind aber gegeben und können nicht verändert werden.

Linienführung und Materialwahl

Im Rahmen der Projektbearbeitung wurden verschiedene Materialisierungs- und Ausführungsvarianten geprüft. Bezüglich der Linienführung fiel der Entscheid auf die Lage innerhalb der Aarestrasse. Dadurch ist der Zugang zu den Kontrollschächten mit Unterhaltsfahrzeugen jederzeit gewährleistet und die Bebaubarkeit der Parzelle "RAUM 5" ist uneingeschränkt möglich.



Bei der Materialisierung wurden die Kosten von Zementrohren und glasfaserverstärkten Kunststoffrohren (GFK) geprüft. Aufgrund des geringen Gewichts ist die Handhabung und Verlegung der GFK-Rohren bedeutend einfacher als bei Betonrohren. Insbesondere durch die Rohrumhüllung ist das GFK-Rohr im Gesamtkostenvergleich günstiger. Im Rahmen der Submission der Baumeisterarbeiten werden aber beide Varianten ausgeschrieben, um letztlich die günstigere Lösung berücksichtigen zu können.

Bauablauf

Die neue Leitung kann in einer ersten Phase trocken erstellt werden, während die alte bestehende Leitung noch in Betrieb ist. Im nächsten Schritt werden die Anschlussbauwerke erstellt. Dazu sind provisorische Umleitungen des Abwassers nötig. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Bauetappe bei trockenem Wetter stattfinden kann. Der Trockenwetterabfluss beträgt nur etwa 2 % der Wassermenge, wie sie bei einem Gewitterregen anfallen kann. Da im Winter die Niederschlagsintensitäten generell kleiner sind, wird ein Bau in den Wintermonaten angestrebt.

Während dem Bau der Leitung kann die Aarestrasse im fraglichen Abschnitt nicht durch den motorisierten Verkehr befahren werden. Die Umleitung erfolgt über die neue Erschliessungsstrasse. Sind die Bauarbeiten an der Leitung und den Schachtbauwerken abgeschlossen, wird die Strasse wieder instand gestellt. Es wird mit einer Bauzeit von rund fünf bis sechs Monaten gerechnet.

Finanzierung

Die Parzelle 1309, in welcher sich die heutige Leitung befindet, wird im Finanzvermögen der Gemeinde geführt. Es stellt sich also die Frage, ob die Umlegung Sache der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen als Werkeigentümer oder des Finanzvermögens als Grundeigentümerin ist. Die Frage hat einerseits Einfluss auf die Finanzierung, andererseits auf die finanzrechtliche Zuständigkeit.

Im Jahr 1967 wurde mit der Burgergemeinde Thun, damalige Grundeigentümerin der Parzelle 1309, nachfolgendes vereinbart:

"Sollten bei einer späteren Überbauung der genannten Parzelle Nr. 1309 infolge des verlegten Kanals Inkonvenienzen entstehen, insbesondere

- die Parzelle nicht bis zur Baulinie Aarestrasse genützt werden,
 - die Gebäudefundamente oder der verlegte Kanal eine Verstärkung benötigen,
- so erklärt sich die Einwohnergemeinde bereit, im entsprechenden Zeitpunkt eine durch Fachleute festzusetzende Entschädigung zu entrichten oder die zusätzlichen Kosten für die verstärkten Fundamente an Gebäuden oder am Kanal, sowie für nicht ausführbare Unterkellerungen zu übernehmen."*

Dieser Passus der Vereinbarung wurde nach der Erstellung der Leitung in den Dienstbarkeitsvertrag (Kanalisationsleitungsrecht) vom 15. Mai 1971 aufgenommen.

Aufgrund der Lage der bestehenden Leitung, der heutigen Anforderungen an die Ausnützung der vorhandenen Landreserven sowie des Alters der Leitung, ist die Umlegung der Leitung die einzige valable Option.

Im Rahmen der Überbauungsordnung sind die Baufelder im "RAUM 5" genehmigt worden. Die Überbauung der Parzelle kann ohne Verlegung der Leitung nicht realisiert werden. Die Leitung ist zwischenzeitlich 53-jährig und daher zu 2/3 abgeschrieben.

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros. Die Projektierungskosten, welche vom Gemeinderat am 31. August 2015 genehmigt wurden, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten.

Baumeisterarbeiten	CHF	1'005'000.00
Projektierung / Bauleitung	CHF	103'000.00
Diverses / Unvorhergesehenes	CHF	<u>107'000.00</u>
Total inkl. 7.7% MWST	CHF	1'215'000.00

Die Differenz zu den im Investitionsprogramm 2020–2025 eingestellten Kosten wird wie folgt begründet:

- Leitungsführung in der Strasse anstelle vom Wiesland >Vorteile: für Unterhalt jederzeit zugänglich, keine Gefährdung durch Baustelle "RAUM 5".
- Höherer Anteil Risikokosten (Baugrund). Der Bau einer Leitung in dieser Tiefe ist risikobehaftet. Insbesondere ist der Baugrund in diesem Gebiet sehr unterschiedlich, wie die Bauarbeiten an der Basiserschliessung gezeigt haben. Bei gutem Bauverlauf können Risikokosten teilweise eingespart werden.
- Detailliertere Abklärungen im Rahmen der Bearbeitung des Kostenvoranschlags haben gezeigt, dass Laufmeterpreise bei einer Leitung in dieser Tiefe exponentiell ansteigen. Dies wurde bei der Kostennahme für das Investitionsprogramm unterschätzt. Allenfalls kann das Bauverfahren optimiert werden. Dies wird sich im Rahmen der Submission noch zeigen.

Finanzielles

Der Gemeinderat hat am 31. August 2015 für die Planung der Umlegung des Abwassersammelkanals einen Projektierungskredit von CHF 50'000.00 bewilligt. Die bisher aufgelaufenen Kosten von CHF 35'553.50 sind im beantragten Kredit enthalten. Die Investition wird auf eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die Kapitalfolgekosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser betragen in den Jahren 2020-2025 durchschnittlich CHF 52'300.00 pro Jahr.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Verlegung der Abwasserleitung in die Aarestrasse wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'215'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Funktion 7201 bewilligt.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2021-2025 mit CHF 820'000.00 in den Jahren 2020 und 2021 enthalten. Die Ausgabe und die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind aufgrund der vorhandenen Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 9. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Allfällige Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria" (2020/14); Behandlung

Traktandum 17, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Oktober reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Allfällige Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria" (2020/14) ein.

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, ob, ev. in Zusammenarbeit mit der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg, 1-2 geflüchtete Familien oder Einzelpersonen aus dem Flüchtlingscamp Moria, Griechenland, aufgenommen werden können und ob sich Steffisburg mit anderen Gemeinden und politischen und kirchlichen Organisationen bei der Landesregierung dafür einsetzen kann, dass einige Menschen in der Schweiz Asyl erhalten.

Begründung:

Im Flüchtlingscamp Moria auf Lesbos hat sich die Situation der über 12'000 Menschen seit dem Brand nochmals verschlechtert, auch weil durch Covid-19 ein zusätzliches Problem dazu gekommen ist.

Unser Land kann die Situation in Moria nicht verändern. Wir können uns aber dafür einsetzen, dass einige besonders verletzte Menschen eine lebenswerte Zukunft erhalten.

Stellungnahme Gemeinderat

Das Postulat beinhaltet zwei Begehren an den Gemeinderat:

1. Abzuklären, ob eventuell in Zusammenarbeit mit der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg eine oder zwei geflüchtete Familien oder Einzelpersonen aus dem Flüchtlingscamp Moria, Griechenland, aufgenommen werden können.
2. Abzuklären, ob sich Steffisburg mit anderen Gemeinden und politischen und kirchlichen Organisationen bei der Landesregierung dafür einsetzen kann, dass einige Menschen in der Schweiz Asyl erhalten.

Prüfauftrag Nr. 1:

- Die Aufnahme von Flüchtlingen erfolgt über den Bund, der die entsprechenden Kontingente den Kantonen zuteilt. Der Kanton Bern übergibt dann die Asylsuchenden an den in der Region zuständigen Partner. In Steffisburg ist dies der Verein Asyl Berner Oberland (ABO), der die sprachliche, soziale und berufliche Integration der Asylsuchenden vom ersten Tag an anstrebt. Steffisburg ist, wie alle anderen Gemeinden im Berner Oberland, Mitglied dieses Vereins. Erst, wenn die Integration nicht erfolgreich verläuft, werden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nach fünf oder sieben Jahren an den Sozialdienst der Gemeinden übertragen. Damit der auf die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen spezialisierte Verein ABO seine Arbeit effizient machen kann, muss der Ablauf über den Bund zu den Kantonen eingehalten werden.
- Der Bundesrat hat sich am 21. September 2020 zu den Handlungsspielräumen der Städte im Rahmen einer Fragestunde im Nationalrat wie folgt geäußert: "In einer Aussprache vom 16. September 2020 mit den Kantonen, der KKJPD und der SODK sowie dem Städte- und dem Gemeindeverband wurde festgehalten, dass eine allfällige Aufnahme im Rahmen der bundesstaatlichen Zuständigkeiten und in den Regelstrukturen erfolgen müsste, das heisst, die Kinder und Jugendlichen (Bundesrätin Karin-Keller Sutter bezieht sich hier auf die Zusage des Bundes 20 unbegleitete minderjährige Asylsuchende aus Moria aufzunehmen, Anmerkung des Gemeinderates) würden nach einer zweiwöchigen Quarantäne in einem Bundesasylzentrum auf die Kantone verteilt. Eine direkte Aufnahme von Migrantinnen und Migranten durch die Städte ist hingegen aufgrund der rechtlichen Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen im Ausländer- und Flüchtlingswesen ausgeschlossen. Interessierte Städte und Gemeinden haben aber die Möglichkeit, mit ihrem Kanton eine zusätzliche Aufnahme innerhalb des kantonalen Verteilschlüssels zu vereinbaren."
- Aus der bundesrätlichen Antwort geht hervor, dass eine direkte Aufnahme von Asylsuchenden durch Städte und Gemeinden aus rechtlicher Sicht ausgeschlossen ist.

Prüfauftrag Nr. 2:

- Der Vorstand des Städteverbandes führte am 21. September 2020 im Nachgang zu einem Gespräch mit Bundesrätin Karin Keller-Sutter eine Aussprache zum Vorstoss von acht Schweizer Städten, die sich zu einer freiwilligen Aufnahme von zusätzlichen Flüchtlingen aus dem Lager auf Lesbos bereit erklärt hatten. Dabei ist zum Ausdruck gekommen, dass die acht (und mittlerweile weiteren) Städte ihre Aktion als Aufruf verstehen, im gegebenen gesetzlichen Rahmen in der humanitären Tradition der Schweiz zu handeln. Steffisburg ist Mitglied des Städteverbandes und hat somit auf Bundesebene in vom Städteverband orchestrierten Art und Weise bereits eine Stellungnahme vorgenommen.

- Steffisburg steht zur humanitären Tradition der Schweiz und ist bereit, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ihren Beitrag zur Bewältigung der humanitären Katastrophe zu leisten. Dazu steht nicht nur der Gemeinderat, sondern auch die Zivilbevölkerung. Dies hat sich beispielsweise 2016 gezeigt, als diverse Familien bereit waren, rund sechs unbegleitete minderjährige Asylsuchende bei sich in Pflege zu nehmen. Die Gemeinde wird dem Regierungsrat des Kantons Bern schriftlich mitteilen, dass die Bereitschaft hierfür selbstverständlich weiterhin vorhanden ist.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Allfällige Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria" (2020/14) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Soziales
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 9. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherheit auf Trottoir" (2020/15); Behandlung

Traktandum 18, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Oktober 2020 reichte die EVP/EDU-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Sicherheit auf dem Trottoir" (2020/15) ein.

Begehren

Ab 1. Januar 2021 dürfen Kinder bis 12 Jahren auf den Trottoirs mit dem Rad fahren. Namentlich entlang der Thunstrasse kann das zu heiklen Situationen führen (viele unübersichtliche Hauszufahrten). Die EVP / EDU Fraktion bittet den Gemeinderat zu prüfen

Antrag:

- 1. wie das Sicherheitsrisiko möglichst klein gehalten werden kann.*

Stellungnahme Gemeinderat

Am 1. Januar 2021 treten verschiedene neue Regeln im Strassenverkehr in Kraft. Eine davon ist die, dass Kinder bis zwölf Jahre mit dem Fahrrad auf Fusswegen und Trottoirs fahren dürfen, wenn weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind.

Das Strassenverkehrsrecht ist auf Bundesebene geregelt. Gemeinden dürfen keine abweichenden Regelungen treffen. Die im Postulat angesprochene Regelung macht den Vollzugsbehörden Sorgen. Die Gemeinden werden sich darauf beschränken müssen, die Situationen auf den Trottoirs zu prüfen, mit dem Ziel, insbesondere unübersichtliche Stellen soweit als möglich zu verbessern.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherheit auf dem Trottoir" (2020/15) wird angenommen.

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 9. März 2021, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Alternative während Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau" (2020/17); Beantwortung

Traktandum 19, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 27. November 2020 reichte die FDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Alternative während Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau" (2020/17) ein.

Begehren/Fragen

Seit Jahren behandelt die Gemeinde Steffisburg die Realisierung eines Sportplatzkonzeptes bzw. einer Sportstätte. Dies soll nun im Rahmen des Projektes Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau umgesetzt werden.

Der FC Steffisburg mit seinen mehr als 500 Mitgliedern führt rund 20 Fussballteams, welche auf den Rasenplätzen Eichfeld, Schönau, Erlen und Zelig trainieren. Dabei stellen die Schönau und das Eichfeld die einzigen zugelassenen Matchfelder dar, auf welchem Meisterschaftsspiele ausgetragen werden dürfen

Aufgrund diverser Arbeiten und (Wetter-)Vorkommnisse konnten Felder in letzter Vergangenheit nicht immer genutzt werden. Dies stellt die Verantwortlichen des FC Steffisburg jeweils vor grosse organisatorische Herausforderungen. Dies da unter anderem das Mieten anderer Spielfelder in der Region äusserst schwierig ist.

Während der Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau wird ein Spielen auf dem Platz Schönau während längerer Zeit nicht möglich sein.

1. *Hat die Gemeinde Steffisburg über Alternativen nachgedacht, welche sie den Vereinen wie dem FC Steffisburg während dem Bau zV stellen könnte?*
2. *Falls ja, wie sehen diese aus?*
3. *Ist es möglich, während der Bauzeit ein Trainingsprovisorium neben dem heutigen Eichfeld zu realisieren? Wann kann damit begonnen werden?*
4. *Der FC Steffisburg würde sich gerne mit Freiwilligenarbeit an dieser Realisierung beteiligen, in welchem Umfang ist dies möglich?*
5. *Kann während der Übergangszeit auf dem Eichfeld eine Buvette mit Sitzplätzen gestellt werden?*

Stellungnahme Gemeinderat

Frage 1: Hat die Gemeinde Steffisburg über Alternativen nachgedacht, welche sie den Vereinen wie dem FC Steffisburg während dem Bau zV stellen könnte?

Die Gemeinde Steffisburg hat wie in der Interpellation erwähnt, tatsächlich bereits mehrere Male Standorte für Sportrasenplätze gesucht und überprüft. Der FC Steffisburg war jeweils involviert und vertreten. Mit dem Konzept "Freianlagen und Sporthallen" vom 27. Oktober 2014 wurde ein Bericht zu der Bedarfsanalyse und Standortbeurteilung zusammengestellt, welcher vom Gemeinderat genehmigt und öffentlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Das Konzept lieferte die Grundlage für sämtliche folgende Planungen von baulichen Massnahmen. Aus diesem Massnahmenkatalog ergab sich unter anderem die Gesamtanierung des Naturrasenspielfeldes der Freianlage Eichfeld, oder das Kunstrasenprojekt auf der Schulanlage Erlen. Auf der Zeitachse war die Seite 24 von 27

Umsetzung des Kunstrasenprojektes in der Erlen vor dem Ausbau der Schulanlage Schönau vorgesehen, da mit dem Kunstrasen der gesteigerte Bedarf während einer Bauphase in der Schönau, teilweise hätte abgedeckt werden können. Das Kunstrasenprojekt in der Erlen konnte jedoch aufgrund unverhältnismässig hoher Kosten, welche sich insbesondere aus der Entwässerung-Situation ergab, nicht umgesetzt werden. Dies war wiederum der Auslöser für die Überprüfung eines alternativen Standortes (Zelg) für den Kunstrasen. Der Gemeinderat und die Vertreter der Sportvereine entschieden sich, auf einen Kunstrasen in der Zelg (übermässig hohe finanzielle Folgen, fehlende Anbindung an eine bestehende Schulanlage und fehlende Infrastruktur) zu verzichten und die Sanierung des Sportplatzes Eichfeld umgehend zu forcieren.

Im Wissen, dass bereits mit der Gesamtanierung des Naturrasenspielfeldes der Freianlage Eichfeld ein Sportrasenplatz vorübergehend nicht genutzt werden kann und dass bei der Umsetzung des Projektes in der Schönau, erneut ein Spielfeld "ausfallen" würde, erhöhte die Gemeinde in markantem Mass (Verdoppelung) den Unterhaltsaufwand für alle Sport- und Rasenplätze auf sämtlichen Schul- und Sportanlagen, damit diese als Trainingsplätze besser genutzt werden können. Dazu wurde das Schnittstellenpapier "Sport- und Rasenplätze" vom 25. April 2018 (rev. 14.11.18) erarbeitet und eine interaktive Verwaltungs- und Bewirtschaftungs-Software namens "Oskar" eingeführt, welche von allen Betroffenen und Beteiligten benutzt werden muss. Auch hier war der FC Steffisburg involviert. Bereits beim Grundsatzentscheid zur Gesamtanierung Eichfeld wurden die Verantwortlichen des FC Steffisburg angehalten, externe Lösungen anzugehen. Zudem wurde ihnen angeboten, dass die Gemeinde bereit sei die noch nicht sportlich genutzten Flächen in der Zelg zur Verfügung zu stellen.

Frage 2: Falls ja, wie sehen diese aus?

Die Gemeinde kann nur innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Eigentums konkret Unterstützung anbieten. Das heisst, sie muss Grundeigentümerin sein und das Grundstück muss innerhalb der Bauzone liegen. Deshalb können nur die beiden Standorte Kirchbühl (Parzelle Nr. 365) und Zelg in Betracht gezogen werden.

- Standort Zelg
Am Standort Zelg besteht bereits ein Trainingsfeld, welches unter Umständen vergrössert oder allgemein verbessert (Beleuchtung, Schutzzäune, etc.) werden kann.
- Standort Kirchbühl
Am Standort Kirchbühl könnte ein Trainingsfeld auf der Parzelle Nr. 365 eingerichtet werden. In beiden Fällen bedarf es allerdings einer Baubewilligung.

Frage 3: Ist es möglich während der Bauzeit ein Trainingsprovisorium neben dem heutigen Eichfeld zu realisieren? Wann kann damit begonnen werden?

Das benachbarte Grundstück zur Freianlage Eichfeld liegt weder in einer Bauzone [Grundstück Parzelle Nr. 1077 ist in der Landwirtschaftszone mit inventarisierte Fruchtfolgefläche], noch im Eigentum der Gemeinde.

In Zusammenhang mit der Standortwahl eines zusätzlichen Spielfeldes wurde bereits 2018, in Zusammenarbeit mit der "IG Sportzentrum" (mit Vertretern des FC Steffisburg), das benachbarte Grundstück als Standort mittels Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingehend überprüft.

Aus gewonnener Erfahrung und Erkenntnissen aus der Durchführung der Planungsarbeiten zur Erweiterung der ZÖN 9 "Schönau", ist es selbst für eine temporäre Einrichtung und unter Voraussetzung, dass der Grundeigentümer das Baugesuch unterstützt, nicht realistisch für diesen Standort eine Bewilligung zu erwirken.

Frage 4: Der FC Steffisburg würde sich gerne mit Freiwilligenarbeit an dieser Realisierung beteiligen, in welchem Umfang ist dies möglich?

Die Bereitschaft und der Wille zur Mitarbeit wird anerkennend zur Kenntnis genommen. Aus erwähnten Gründen, ist der Gemeinde jedoch momentan auch nicht ersichtlich in welcher Form eine Freiwilligenarbeit des FC Steffisburg einen Beitrag leisten könnte.

In Anbetracht der bevorstehenden grossen Projekte, wovon schlussendlich insbesondere auch der FC Steffisburg profitieren wird, kann die Gemeinde nur noch verwaltungstechnische Unterstützung im Bereich der notwendigen Verfahren Hilfe anbieten. Personelle und finanzielle Unterstützung kann der Gemeinderat bis und mit Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau nicht in Aussicht stellen. Insbesondere sind die personellen Ressourcen ganz gezielt einzusetzen (Ortsplanungsrevision, Schulanlagen inkl. Projekt Schönau, "RAUM 5", weitere Arealentwicklungen gemäss Legislatorschwerpunkten).

Frage 5: Kann während der Übergangszeit auf dem Eichfeld eine Buvette mit Sitzplätzen gestellt werden?

Wenn in der Frage mit Eichfeld die bestehende Freianlage auf Parzelle Nr. 1716 gemeint ist, so wurde auch diese Frage bereits in Zusammenhang mit der Gesamtanierung und dem Umbau des Umkleide- und Technikgebäude mit dem FC Steffisburg eingehend diskutiert und geklärt. Mit dem Ergebnis, dass

der FC Steffisburg die untere Etage des genannten Gebäudes faktisch zur alleinigen Nutzung inklusive Einrichten einer Buvette zugesprochen erhielt. Der Bedarf für eine weitere, zusätzliche Einrichtung in Form eines Containers oder Ähnlichem, ist aus Sicht des Gemeinderates nicht gegeben.

Sollte sich die gestellte Frage betreffend einer Buvette direkt auf das gewünschte zusätzliche Trainings-spielfeld auf der benachbarten Parzelle beziehen, so wäre sie schlussfolgernd analog der vorherigen Frage (4) ebenfalls mit Nein zu beantworten.

Fazit:

Der Gemeinderat kann aufgrund der Ressourcen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit einem Provisorium übernehmen. Für die Umsetzung eines bewilligungsfähigen Vorhabens wäre der FC personell und finanziell auf sich gestellt. An keinem der angesprochenen Standorte kann ein temporäres Trainings-spielfeld bewilligungsfrei umgesetzt werden. Hierfür könnte die Gemeinde dem FC Steffisburg seine verwaltungstechnische Unterstützung in der Verfahrensbegleitung und Koordination anbieten.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Thomas Rothacher (FDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der FDP-Fraktion betr. "Alternative während Realisierung der Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau" (2020/17) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 20, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2021/01

2021/02

Einfache Anfragen

Traktandum 21, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 27. November 2020 pendent:

80.1 Investitionsprogramm Anhang 2 (Postulatscharakter)

Hans-Rudolf Marti (SVP) hat ein Rückkommen auf das Investitionsprogramm Anhang 2, Seite 50, bezüglich des Mannschafts- und Zugfahrzeuges sowie des Tanklöschfahrzeuges leicht (TLF L) der Feuerwehr Homberg. Die SVP hat sich etwas daran gestossen. Er hat in der Bevölkerung nachgefragt und in Erfahrung gebracht, dass es unter Umständen bauliche Konsequenzen haben wird. Die SVP-Fraktion verlangt diesbezüglich eine bessere Auslegeordnung der Fahrzeugbeschaffung sowie ein ausführliches Fahrzeugbeschaffungskonzept. Diese Anfrage wird in Form eines Postulatscharakters gestellt.

Die Abteilung Sicherheit hat die Anfrage entgegengenommen. Diese wird an der nächsten GGR-Sitzung vom 29. Januar 2021 beantwortet.

Bettina Joder Stüdle, Departementsvorsteherin Sicherheit, nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung):

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 22, Sitzung 1 vom 29. Januar 2021

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Das Präsidium 2021 informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

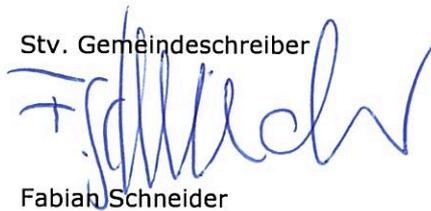
Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident



Jürg Marti

Stv. Gemeindeschreiber



Fabian Schneider